

Die westfälischen Provinzialsynoden im Vormärz 1835–1847

Von Werner Danielsmeyer, Bielefeld

I.

Verfassung, Union und Agenda sind charakteristische Merkmale der preußischen Landeskirche, damit auch der westfälischen Kirchenprovinz, die durch Eingliederung in die Landeskirche Preußens entstand.

Bei der Errichtung der Provinzen Westfalen und Rheinprovinz im Jahre 1815 lag, wie in den „alten“ Provinzen, die gesamte kirchliche Leitung und Verwaltung, auch der inneren Angelegenheiten, bei den Staatsbehörden unter Leitung der damals zum Ministerium des Inneren gehörigen Kultusabteilung. Dies wurde abgeändert durch die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Vom 30. April 1815“¹. Sie schuf Konsistorien für die Kirchen- und Schulsachen unter dem Oberpräsidenten als Teile der allgemeinen Staatsverwaltung; in Regierungsbezirken, in denen kein Konsistorium bestand, schuf sie Kommissionen, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums die Geschäfte besorgten, die „einer näheren persönlichen Einwirkung“ bedurften. Dem kirchlichen Eigenleben der bisherigen brandenburgisch-preußischen Gebiete im Westen der Monarchie war damit die Grundlage entzogen. Bekräftigt und ergänzt wurde diese Verordnung durch die „Instruktion für die Oberpräsidenten. Vom 31. Dezember 1825“² und die „Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden“³.

Auch die Generalsuperintendenten unterstanden dem Ministerium für die geistlichen Angelegenheiten⁴.

Es gelang den westlichen Kirchen und Befürwortern ihrer alten Kirchenordnungen in der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Kirchenprovinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 5. März 1835“⁵ Restbestände ihrer kirchlichen Eigenständigkeit unter

¹ Preußische Gesetzessammlung, S. 85; Bluhme, Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870, S. 90.

² G. S. 1826, S. 1; Bluhme, S. 106.

³ G. S., S. 5; Bluhme, S. 106.

⁴ Instruktion für die Generalsuperintendenten. Vom 14. 5. 1829 (v. Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung Bd. 13, S. 279). Nach Erlaß der Kirchenordnung wurde die Instruktion ergänzt durch Ministerialerlaß vom 31. 5. 1836 (v. Kamptz, Annalen Bd. 20, S. 609); Bluhme, S. 109.

⁵ Goebell, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. 3. 1835. Zweiter Band, Düsseldorf 1954, S. 391.

dem Aufsichtsrecht des Konsistoriums, des Generalsuperintendenten und der Regierung einzubringen.

Dem Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. vom 27. 9. 1817 war man in Westfalen, vor allem in der ehemaligen Grafschaft Mark, bereits vorangegangen. Das „Jubelfest der Reformation“ wurde 1817 in Hagen von der lutherischen und der reformierten Synode gemeinsam gefeiert. In Ravensberg sprachen sich alle Pastoren für die Union aus; auch im Siegerland fand der Unionsaufruf großen Beifall⁶.

Schwieriger war die Einführung der preußischen Agende von 1829 (1834). Sie spielte eine Rolle in den Auseinandersetzungen um die Presbyterial-Synodalverfassung, die in „zeitgemäß modifizierter“ Form in Aussicht gestellt wurde, sobald man der Übernahme der Agende zugestimmt hätte. Zu Ostern 1835 wurde die „Agende für die evangelische Kirche in den königlich-preußischen Landen mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen“ in den letzten noch abseits stehenden Gemeinden Westfalens eingeführt⁷.

II.

Von der Provinzialgemeinde und der Provinzialsynode handelte der dritte Abschnitt der Kirchenordnung. In § 49 bestimmte sie die Aufgaben der Synode. Es zeigte sich, daß sich die Auffassungen der Synoden des zweiten Jahrzehnts, darunter die der westfälischen Synode von Lippstadt im Jahre 1819⁸, nicht durchgesetzt hatten. Die Staatsbehörden wahrten der Provinzialkirche gegenüber nicht nur die *jura circa sacra*; durch zahlreiche Bestimmungen der Kirchenordnung wurden ihnen die *jura in sacra* übertragen. Außerdem lag die Durchführung der Synodalbeschlüsse beim Konsistorium, während sich das Ministerium die Genehmigung vorbehielt. Die Kompetenzen waren nicht grundsätzlich geklärt. In der Praxis lag das Schwergewicht beim Staat. Ein Ausgleich zwischen konsistorialem und synodalem System war nicht vollzogen, nicht einmal beabsichtigt. Das staatliche Kirchenregiment war dem synodalen als ein Fremdkörper unorganisch aufgepfropft.

Demgegenüber war als Erfolg zu buchen, daß alle Gemeinden ihr Presbyterium erhielten, daß die Kreissynoden die Superintendenten

⁶ Mark: Heppe, Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen, Iserlohn 1867, S. 314; Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht für Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 127; Ravensberg: Rothert, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, 31. Jahrgang (1930), S. 80; Siegerland: Schlosser-Neuser, Die evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530–1930, Siegen 1931, S. 130.

⁷ Lüttgert, S. 653; Rothert, S. 63.

⁸ Verhandlungen der westfälischen Provinzialsynode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung zu Lippstadt vom 1. bis zum 12. 9. 1819, Essen 1819.

wählten, daß alle Gemeinden in einer Provinzialgemeinde und durch eine Provinzialsynode verbunden wurden, daß die alte kirchliche Verbindung, die zwischen Teilen Westfalens und der Rheinprovinz bestanden hatte, immerhin durch eine gemeinsame Kirchenordnung wiederhergestellt und die Einordnung in das Gesamtgefüge der Landeskirche vollzogen wurde.

Dies war der Stand der Dinge, als im Jahre 1835 die Geschichte der westfälischen Provinzialsynode begann.

„Nachdem . . . der Herr Oberpräsident . . . von Vincke die Eröffnung der Provinzial-Synode in Soest auf den 17. Oktober bestimmt . . . hatte“, erschienen zu den „Verhandlungen der ersten westfälischen Provinzial-Synode geflogen zu Soest vom 17ten bis 27ten Oktober 1835“⁹ als königlicher Commissarius Dr. Roß¹⁰, als Präses der märkischen Gesamtsynode Pfarrer von der Kuhlen zu Herringen¹¹, der von der Staatsbehörde mit der Leitung der Synode beauftragt war, bis der von ihr gewählte Präses die gesetzliche Bestätigung gefunden haben würde, die 16 Superintendenten, 15 Älteste als Deputierte der Kreissynoden sowie 16 Pfarrer in gleicher Eigenschaft. Soest empfahl sich als Tagungsort wegen der zentralen Lage und weil es seit der Reformationszeit eine der großen evangelischen Städte Westfalens war. Die erste westfälische Provinzialsynode konstituierte sich am 17. Oktober in der Petrikerche; am nächsten Tage, einem Sonntage, fand in der Wiesenkerche der Synodalgottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahles statt. Vom Montag an wurde in der Ressource verhandelt. Dies war die Ordnung auch der folgenden Synodaltagungen in Soest.

Die Synode wurde mit einer Rede des einstweiligen Generalsuperintendenten Dr. Roß eröffnet. Der kommissarische Präses konnte außer Roß die geistlichen Räte des königlichen Provinzialkonsistoriums in Münster, die Oberkonsistorialräte Möller¹² und Natorp¹³, die geistlichen Räte der königlichen Regierungen in Arnsberg und Minden, die Konsistorialräte Bäumer¹⁴ und Sasse¹⁵, ferner den Präses der rheinischen Provinzialsynode Dr. Gräber¹⁶, den späteren westfälischen Generalsuperintendenten, begrüßen.

⁹ Schwelm o.J.; Verhandlungen 1838 (15.–26. September), Schwelm o.J.; 1841 (11.–29. September), Minden 1842; 1844 (21. September bis 11. Oktober), Olpe o.J.; 1847 (2. bis 20. Oktober), Bielefeld o.J.

¹⁰ Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, Nr. 5166.

¹¹ Bauks 3554; Kupsch, Aus dem Leben des Synodalpräses Johann Jakob von der Kuhlen, in: Jb. 34. Jg. (1933), S. 1.

¹² Bauks 4228.

¹³ Bauks 4391.

¹⁴ Bauks 200.

¹⁵ Bauks 5303.

¹⁶ Bauks 2036.

An das „liebevolle Willkommen“ knüpfte von der Kuhlen „eine Rede, in der von ihm die Bedingungen entwickelt wurden, unter denen nach seiner Ansicht das königliche Geschenk der erneuerten Kirchenordnung unserer Provinzial-Kirche fortwährend zum Segen gereichen könne“¹⁷. Diese Rede vermittelt einen guten Einblick in die Beurteilung der neuen Situation:

Einleitend wird bemerkt, daß für die Gemeinden der Provinz ein neuer wichtiger Zeitraum beginnt. Die neue Kirchenordnung hat sämtliche Kreisgemeinden der Provinz und damit sämtliche Gemeinden in eine Provinzialgemeinde vereinigt. Diese Provinzialgemeinde „ist als eine selbständige, freie und unabhängige Gemeinschaft dargestellt worden, die in ihren verschiedenen Abteilungen sich selbst regiert, richtet und verwaltet“ . . . „Möge die für unsere Provinzialkirche jetzt gesetzlich ausgesprochene Freiheit und Selbständigkeit ihr fortdauernd zum heil gereichen“¹⁸.

Unter den von dem kommissarischen Präses gekennzeichneten notwendigen Voraussetzungen soll hier die Ziffer 4 genannt werden:

„Eine freundliche Einstimmung zwischen den Behörden der Synode und den die Oberaufsicht führenden Staatsbehörden muß herrschend bleiben.“ Dazu sei auch „bei der wohlwollenden Gesinnung des Provinzialkonsistoriums sowie seines erhabenen Chefs, unseres hochverehrten Herrn Oberpräsidenten“, alle Ursache.

Im übrigen wirft die Rede ein Schlaglicht auf die eingerissenen Mißstände im Presbyterial-Synodalleben der märkischen Kirche: Es sei verständlich gewesen, daß der Staat die Leitung der Kirche in die Hand genommen habe. Jetzt aber sei sie „unter zeitgemäßen Modifikationen“ der Kirche wieder übertragen worden.

Auch die Synodalphpredigt des Pfarrers Nonne, Schwelm¹⁹, über 4. Mose 11,16–17 befaßte sich mit der Kirchenordnung:

Wengleich unsere Provinzialkirche unter den Stürmen der Zeitverhältnisse hier und da ein Blatt verloren hat aus ihrem Kranze und sie – beengt durch fremde Formen – gleich dem ängstlichen Harren der Kreatur nach der verlorenen Freiheit der Kinder Gottes hat seufzen müssen, und hat ihre Harfen an die Weiden gehängt und geweint, so hat ihr doch jetzt eine Stunde der Erlösung geschlagen, und eine hohe königliche Hand hat das gebundene Flügelpaar ihr wieder gelöst, daß sie wieder auffahren kann mit Fittichen wie Adler . . .

¹⁷ S. 3.

¹⁸ S. 62.

¹⁹ Bauks 4549; Böhmer, Christian Nonne, Bethel 1965.

Es ist kaum anzunehmen, daß Männer wie von der Kuhlen und Nonne, die die Geschichte ihrer Kirche kannten, sich über den wahren Charakter des kirchlichen Verfassungssystems getäuscht haben, doch muß man berücksichtigen, wann Rede wie Predigt gehalten worden sind. Es ist die Zeit unter der Wirkung der Karlsbader Beschlüsse, die Zeit der Demagogenverfolgung und Bespitzelung. Da das 1813 gegebene Versprechen einer Verfassung vom König nicht gehalten wurde, kam es zu freiheitlichen Bestrebungen, die den Staatsbehörden höchst verächtlich waren. Daß es trotzdem gelungen war, zu einer Kirchenordnung zu gelangen, die, trotz aller Einschränkungen, der Kirche ein gewisses Maß eigenständiger Leitung und Verwaltung einräumte, war als Erfolg zu werten. Ferner hatte man durchgesetzt, daß Älteste zu den Synoden gehörten, und die „freie Wahl der Deputierten“ in der Kirche unterschied sich vorteilhaft von den Wahlen zum Provinziallandtag, die auf einem Vier-Stände-Wahlrecht beruhten, in dem zu den üblichen drei Ständen – Adel, Stadt, Land – die ehemaligen Standesherrn traten.

Der Verweis auf das freundschaftliche Benehmen mit dem Konsistorium war berechtigt. Es war bekannt, daß sich Vincke für die Presbyterial-Synodalverfassung eingesetzt hatte²⁰. Allerdings hatte er nicht an eine reine Synodalverfassung gedacht, sondern an Synoden innerhalb der vorgegebenen Konsistorialverfassung. Offenbar stehen seine Überlegungen im Zusammenhang seiner Bemühungen um „Demokratisierung“ des öffentlichen Lebens überhaupt, doch war auch ein Vincke eingebunden in das System seiner Zeit. Ob der Verzicht auf selbständige Synoden auf Überzeugung beruhte oder auf Einsicht in den Zwang der Verhältnisse, mag dahingestellt bleiben.

Daß Vincke sich pflichtgemäß als Hüter der Kirchenordnung verstand, hatte er bei einer Superintendentenkonferenz in Münster unter seiner Leitung bewiesen, von der der Präses berichtete. Dort waren Fragen der Kirchenordnung behandelt worden. Sein Interesse an den Synodalverhandlungen bekundete Vincke durch seine Anwesenheit am 21. Oktober²¹.

Der „Vortrag des Präses“²² verfuhr nach der Ordnung der märkischen Gesamtsynode. Verständlicherweise war die neue Kirchenordnung Hauptverhandlungsgegenstand. Der Aufruf der einzelnen Paragraphen mit den Erläuterungen des Vorsitzenden, die Diskussion der Synodalen zeigten, daß sie ergänzungs- und erläuterungsbedürftig war,

²⁰ Goebell, S. 82; Rahe, *Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche*, Bethel 1966, S. 85; Brune, *Der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen*, Freiherr Ludwig von Vincke und die Evangelische Kirche, in: *Jb. Bd. 65* (1972), S. 72.

²¹ S. 24.

²² S. 4.

doch bat der Präses, Anträge auf „Deklarationen“ möglichst zu vermeiden, und die Synode folgte ihm, offenbar in der Erkenntnis, daß der Versuch einer grundlegenden Umgestaltung im Sinne der Lippstädter Beschlüsse sinnlos sei.

Ein für die Zukunft wichtiger Beschluß verdient erwähnt zu werden: Zu § 49 stellte die Synode fest, daß sich ihre Wirksamkeit nicht bloß auf die Zeit ihrer Sitzungen beschränke, sondern als fortdauernd angesehen werden müsse²³. Sie versuchte also von Anfang an, aus ihren engen Schranken auszubrechen!

Die erneuerte Agende²⁴ ist auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs vom 29. März v. J. in allen Gemeinden, soweit bekannt, ohne den mindesten Widerspruch eingeführt. Die Synode erwartet von allen Geistlichen einen würdigen und getreuen Gebrauch für jetzt und die kommenden Tage²⁵.

Die Angelegenheiten der Union werden ohne besonderen Titel als Anhang zu § 12, der vom neuen Gesangbuch handelte, besprochen. Aus der verborgenen Stellung in der Niederschrift darf nicht auf eine Geringschätzung dieses Gegenstandes geschlossen werden. Im Gegenteil: Der Königliche Kommissar persönlich läßt sich von allen Superintenden ten näheren Bericht erstatten. Überall haben sich die Superintenden ten für die Einführung der Union eingesetzt, aus Überzeugung oder unter Druck, wenn auch der Beitritt zur Union freiwillig sein sollte.

Aus dieser Darstellung ersah die Synode mit Freuden, daß die Union, obschon sie an den wenigsten Orten durch Urkunde vollzogen sei, doch in einer ganz überwiegenden Mehrheit der Gemeinden faktisch bestehe. Sie hofft deshalb mit Zuversicht, daß dies heilsame Werk, dessen objektives Bedürfnis und Angemessenheit für das Heil der evangelischen Kirche sie unbedingt anerkennt, über die ihm hier und da entgegenstehenden Hindernisse allgemach siegen werde, und trägt allen ihren Gliedern auf, dahin auf eine zwar milde, aber doch eindringliche Weise nach Möglichkeit zu wirken²⁶.

Die Niederschrift läßt nicht erkennen, wie die schlesischen Vorgänge, die vielen Synodalen bekannt gewesen sein dürften, in den Gemeinden, Kirchenkreisen und den Kulissen der Synode beurteilt wurden. Es ist zu vermuten, daß die Mehrheit die Union im Sinne der Kabinettsordre vom 28. 2. 1834 verstanden, die Friedrich Wilhelm III. infolge des schlesischen Widerstandes, der später zur lutherischen Freikirche führte, erlassen hatte. Sie deutete die Union wesentlich

²³ S. 31.

²⁴ £11, S. 47.

²⁵ S. 48.

²⁶ S. 50.

anders als der Aufruf von 1817²⁷, auf den sich die Kirchenordnung, die nur „evangelische Gemeinden“ kannte, faktisch stützte. Jetzt konnte die kirchliche Verbindung der Gemeinden als „konservative Union“ verstanden werden. Sie behielten, mochten sie ihren „Parteinamen“ aufgeben oder nicht, ihren Bekenntnisstand; nur übernahmen sie, offenbar in Westfalen mit wenigen Ausnahmen, um der Abendmahls-gemeinschaft willen die Spendeformel der Agende. Schwierigkeiten entstanden in der näheren Zukunft wegen der „kombinierten Gemein-den“ in der Mark und bei den neugegründeten „evangelischen Gemein-den“ in der Diaspora. Ob diese Schwierigkeiten noch nicht erkennbar wurden, oder ob man darüber hinwegging, wird nicht deutlich. Hintergründig wird die Bekenntnisfrage angerührt, wenn eine Kommission beauftragt wird, die in der Provinzialkirche geltenden Katechismen unter der Fragestellung zu prüfen, ob sie der heiligen Schrift und den Bekenntnisbüchern der evangelischen Kirche in ihrer Übereinstim-mung gemäß seien²⁸.

Gleich bei ihrer ersten Tagung begegnete die Synode der Ravensber-ger Erweckungsbewegung. Der Präses trägt vor:

Mit Freuden unterstütze ich den Antrag der Kreissynode Lüb-becke an die Provinzialsynode: Sie wolle erklären:

- a) sie halte die Mission und die Beförderung ihrer Zwecke für eine jedem Christen heilige Angelegenheit, und werde es gerne vernehmen, wenn diese Erklärung von gesegnetem Erfolg sei. (Es wurde diese Erklärung mit Freuden gegeben.);
- b) sie billige es, wenn monatliche Missionsstunden an Sonntag-Nachmittagen – ich setze hinzu: unter der Leitung der Predi-ger und in den Kirchen – in den Gemeinden gehalten werden. Die Missionsstunden können innerhalb der Grenzen der höchsten Ortes genehmigten Statuten gehalten werden. Jedoch wünscht die Synode, daß sie auf den Sonntag-Nach-mittag fallen und mit dem öffentlichen Gottesdienst verbun-den werden mögen; und zwar aus dem Grunde, damit die Missionssache nicht als Partei-Sekten- und Konventikelsache erscheine, sondern als eine Angelegenheit, von der die Synode wünscht, daß sie von der ganzen Gemeinde aufgefaßt, und von derselben als eine durchaus christliche, die Kirche im hohen Grade interessierende angesehen werde²⁹.

Der Vorgang zeigt, daß auch die vom Rationalismus herkommenden Synodalen von der Erweckungsbewegung beeinflußt waren, zugleich ist er ein Anzeichen für die Verdächtigungen und den Argwohn, denen

²⁷ v. Kamptz Bd. 18, S. 74.

²⁸ S. 52.

²⁹ S. 52/53.

die Missionsstunden der Erweckten bei den Behörden ausgesetzt waren³⁰.

Nach der Wahl des Moderamens (Präses: Nonne) und einiger Kommissionen wird die Synode geschlossen. Die Wahlen zeigten, daß auch die dem presbyterial-synodalen Leben bislang wenig erschlossenen Gebiete die Bedeutung der Provinzialsynode erkannt hatten. Zudem hatte die Tagung bewiesen, daß, nicht zuletzt als Folge der langen synodalen Kirchengeschichte der Mark, die Synodalen schnell in ihre Aufgabe hineingewachsen und entschlossen waren, Rechte zu nutzen und Pflichten zu erfüllen.

Der Bescheid des Ministeriums vom 6. 9. 1836, der Nonne über das Konsistorium unter dem 4. Oktober zugeleitet wurde³¹, ernüchterte, da er die Synode deutlich auf ihre eingeschränkte Kompetenz hinwies. In einigen Fällen hatte das Ministerium, wenn Voten der Synode und der Regierungen einander widersprachen, zugunsten der Regierungen entschieden. Bescheide auf eine Reihe von Beschlüssen wurden zurückgestellt, andere Beschlüsse sollten abgeändert werden:

Die Erklärung der Synode, daß sie ihre Wirksamkeit nicht bloß auf die Zeit ihrer Sitzungen beschränke, sondern als fortdauernde angesehen werden müsse, ist dahin abzuändern, daß die Mitglieder der Synode verpflichtet bleiben, so oft der Oberpräsident es nötig findet oder auf den Antrag des Präses gestattet, außer der Regel sich zu versammeln³².

Ärgerlich war auch, daß die Genehmigung der Verwaltungsordnung zurückgestellt wurde. Daher beließ die Regierung den Landräten Vollmachten, die z.T. über das hinausgingen, was vor 1835 geltende Ordnung war. Daraufhin gab es Querelen über Querelen, die ein Anzeichen dafür sind, daß die Behörden Mühe hatten oder nicht bereit waren, sich auf die neue Lage einzustellen.

Anlaß zu erheblichen Bedenken gab ferner die Instruktion für die Generalsuperintendenten³³, die diesen die oberste Leitung der Kirche zu übertragen schien, was dem Selbstverständnis der Synode widersprach.

Schwieriger als diese Eingriffe von außen wurden Auseinandersetzungen unter den Synodalen, die bald nach Beendigung der Synode einsetzten. Ein reger Mitarbeiter war der Oberpfarrer Jacobi, Petershagen³⁴, gewesen, Abgeordneter der Kreissynode Minden. Er war über-

³⁰ Koechling, Ein Bericht des Präses Jacobi in Jb. 33. Jg. (1932), S. 25, 34. Jg. (1933), S. 19; Rahe, Karl Ludwig Kunsemüller und außerkirchliche Gruppen im Kreise Lübbecke, in: Jb. Bd. 69 (1967), S. 133.

³¹ Im Anh. z. d. Verhdlg. 1835.

³² Zu £49 KO, S. 31.

³³ S. Anm. 4.

³⁴ Bauks 2942; Koechling, Bernhard Jacobi, Präses der westfälischen Provinzialsynode in Jb. 35. Jg. (1934), S. 41; 36. Jg. (1935), S. 1.

zeugter Anhänger der Kirchenordnung, für die er sich in der zeitweilig von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Kirchenfreund“ einsetzte. Er schilderte, „mit welcher Freude und welchen Erwartungen die Kirchenordnung im Minden-Ravensberger Lande aufgenommen wurde, das bisher stets unter der Konsistorialverfassung gestanden hatte“³⁵. Diese Berichte Jacobi über die Aufnahme der Kirchenordnung in Ostwestfalen werden durch Feststellungen Volkenings gestützt³⁶. Jacobi bezichtigt Nonne der Untätigkeit als Präses. In dieser Auseinandersetzung spielte der Streit um die „Predigerbibel“ des Pfarrers Hülsmann³⁷ eine erhebliche Rolle. Hülsmann war in dieser Lebensphase Rationalist, und in dem einsetzenden literarischen Kampfe meldeten sich Freunde und Gegner. Jacobi zählte zu seinen Gegnern³⁸, und auch Hengstenbergs „Evangelische Kirchenzeitung“ ergriff gegen ihn Partei³⁹, wobei wohl Kunsemüller⁴⁰ die Informationen besorgte. 17 Pfarrer der Kreisgemeinde Dortmund sprachen Hülsmann das Recht zu, die Ergebnisse seiner Forschertätigkeit zu veröffentlichen⁴¹. Sie appellierten an die Provinzialsynode, da die Kirchenordnung in § 49 ihr auftrag, über die Erhaltung der evangelischen Lehre zu wachen. Nonne wurde in doppelter Hinsicht in den Streit hineingezogen: als Pfarrer der Gemeinde Schwelm und als Synodalpräses. Hülsmann war in Schwelm gegen eine Minderheit, zu der Nonne gehörte, zum Pfarrer gewählt worden. Als Präses sah er eine Reihe der Synodalen in bitteren Streit miteinander verwickelt. Er hätte sich gerne neutral verhalten, und als er deswegen von dem jungen Pfarrer Bäumer in Bodelschwingh, dem Sohne des Arnberger Konsistorialrates⁴², angegriffen wurde, setzten sich die Superintendenten der Kirchenkreise Bochum, Hagen, Hattingen, Lüdenscheid, Soest und Unna für ihn ein. Der Streit weitete sich also gegen Nonnes Absicht unter den Synodalen aus⁴³. Jacobi warf Nonne außerdem vor, daß er die von der Synode eingesetzten Kommissionen nicht einberufen hatte. Dabei hätte berücksichtigt werden können, daß Nonne wegen des Streites in seiner Gemeinde, wegen der heftigen theologischen Auseinandersetzungen, wegen der Zerstörung der Schwelmer Kirche durch Brand im Jahre 1836 und wegen einer Erkrankung in einer schwierigen Situation war. Er versuchte, die

³⁵ Koechling 1935, S. 21.

³⁶ Rahe, Johann Heinrich Volkening 1796–1877 (Dienstliche Schreiben, Briefe, Tagebuchblätter), in: Jb. 38/39 Jg. (1937/38), S. 204.

³⁷ Bauks 2876.

³⁸ Koechling 1935, S. 9.

³⁹ 1836: Sp. 697; 705; 709; 312; 319. 1837: Sp. 305; 313; 321; 823; Kriege, Geschichte der EKZ unter der Redaktion Ernst-Wilhelm Hengstenbergs, Bonn 1958.

⁴⁰ Bauks 3588.

⁴¹ Böhmer, S. 31; O ihr Rationalisten! Bei Gelegenheit der Schwelmer Predigerwahlstreitigkeit, Dortmund 1836.

⁴² Bauks 201.

⁴³ Böhmer, S. 33.

turnusmäßige Synodaltagung um ein Jahr zu verschieben. Da dieser Versuch mißlingen mußte, begann die Tagung des Jahres 1838 unter denkbar ungünstigen Voraussetzungen⁴⁴.

Der Präses kann die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Verwaltungsordnung zum 1. 1. 1839 in Kraft treten wird; er spricht die Hoffnung aus, daß die Schwierigkeiten im Verkehr zwischen Regierungen, Landräten und Superintendenten damit ihr Ende finden werden. Zur Instruktion für die Generalsuperintendenten ist die Synode der Meinung, daß sich niemals Kollisionen mit der Kirchenordnung ergeben werden. Nach Lage der Dinge mußten bei der Verhandlung des Tagungsordnungspunktes „Kirchenlehre“ Entscheidungen fallen. Leider gibt die Niederschrift die Schwere der Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern Hülsmanns und deren Gegnern nicht annähernd wieder, doch zeigt sie der Bericht des Konsistoriums an den Minister, der mit einem Auseinanderfallen der Synode rechnete⁴⁵. Bezeichnend ist ein Antrag der Kreissynode Bochum, ein Gesetz zu veranlassen, das die Behandlung theologischer Gegenstände außerhalb von Zeitschriften verböte, weil der geistliche Stand vielfach durch die theologischen Auseinandersetzungen herabgewürdigt werde:

Der Antrag wurde abgelehnt, dagegen jedoch beschlossen, die hohe Staatsbehörde zu ersuchen, auf die Art und Weise wie theologische Streitigkeiten in nicht wissenschaftlichen Tagesblättern und Flugschriften verhandelt werden, ihr erleuchtetes Auge zu richten, und den Zensoren eine besondere Sorgfalt wegen Aufnahme der einschlägigen Artikel zu empfehlen⁴⁶.

Der Präses fand es unbegreiflich, daß sich dem Vernehmen nach die Ansicht verbreiten konnte, als solle bei der diesjährigen Provinzialsynode über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit, Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der Bekenntnisschriften unserer Kirche noch erst diskutiert werden. Er berief sich ausdrücklich auf die Kabinettsordre von 1834. Der theologische Streit wurde durch eine Vermittlungsformel geschlichtet: Die Bestimmung des §78, daß die Predigt der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnis gemäß sein müsse, in Verbindung mit dem Ordinationsformular der Agende sei völlig genügend; doch die Formel genügte nicht: Man beschloß, daß der Pfarrer auch in seinem Wirken als Verfasser theologischer Abhandlungen an die Lehre der Kirche gebunden sei. Hier war die Mehrheit knapp. 20 Synodale, etwa gleichmäßig auf Ostwestfalen und die übrigen Gebiete verteilt, behielten sich ein Sondervotum vor, darunter alle drei Abge-

⁴⁴ S. Anm. 9.

⁴⁵ Böhmer, S. 29.

⁴⁶ S. 38.

ordneten der Kreissynoden Bielefeld, Lübbecke und Dortmund⁴⁷. Über den Stand der Union wird berichtet, daß nur wenige Gemeinden den Anschluß verweigern, eine fragwürdige Einmütigkeit bei dem völligen Dissensus in dem Verständnis der Bedeutung der Kirchenlehre.

Die Synode hatte mit Mühe einen Bruch vermieden; Roß sprach sich lobend über den Geist aus, der geherrscht habe. Andere waren weniger zufrieden, wie sich bald zeigen sollte. Zunächst aber zog das Ministerium einen vorläufigen Schlußstrich unter die Anträge wegen der Wirksamkeit zwischen den Tagungen:

In dem Bescheid vom 6. 11. 1839 hieß es: Der Antrag der Synode, ihre auch in der Zwischenzeit zwischen ihren regelmäßigen Versammlungen fortwährende Wirksamkeit betreffend, ist von dem hohen Ministerium nicht genehmigt worden. Die Wirksamkeit der hohen Provinzialsynode beschränkt sich auf die Zeit ihres Beisammenseins. Was sich in dieser Zeit nicht behandeln und nicht bis zur nächsten Zusammenkunft zurücklegen läßt, liegt außer ihrem Bereich⁴⁸.

Die Auseinandersetzungen nahmen ihren Fortgang. Wie aus einem Brief Jacobis an seinen Vater vom 10. 10. 1838 hervorgeht, muß Nonne in der Einleitungsrede, die in der Niederschrift nicht enthalten ist, die Erklärung abgegeben haben, nach Beendigung der Tagung als Präses zurückzutreten. Jacobi berichtet, daß er daraufhin vor Beendigung der Synode ein Vertrauensvotum für Nonne erwirkt habe, dem die Synode einstimmig zugestimmt habe⁴⁹. Auch diesen Antrag und den entsprechenden Beschluß enthält die Niederschrift nicht, offenbar weil Nonne, der im Amt blieb, bei der Drucklegung für die Tilgung sorgte.

Diese Vorgänge wurden bei der Tagung im Jahre 1841 angesprochen. In der ersten Sitzung wurde ein Antrag der Kreissynode Minden (Jacobi!) angenommen, der eine sorgfältige Protokollführung verlangte und dem Präses untersagte, eine Kommission zur Redaktion des Verhandlungsberichtes zu berufen, was nur der Synode selbst zustünde. Wie sehr das Ansehen Nonnes, dem allerlei Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung nachgewiesen wurden, gesunken und das Jacobis, der ihn kritisierte, gestiegen war, zeigt dessen Wahl zum Synodalskriba mit 41 Stimmen⁵⁰.

Von dieser Tagung versprach man sich nicht nur eine endgültige Beilegung des theologischen Streites, sondern auch eine Besserung der kirchlichen Gesamtsituation, vor allem eine Lockerung der staatlichen Gängelung. Der Grund für diese Hoffnung war die Thronbesteigung

⁴⁷ S. 12.

⁴⁸ Anl. z. d. Verhdlg.

⁴⁹ Böhmer, S. 44.

⁵⁰ S. 5.

Friedrich Wilhelms IV. im Jahre 1840. Dieser hatte zum Ärger des Vaters häufig kundgetan, daß er mit der offiziellen Kirchenpolitik nicht einverstanden war, und die Berufung des Ministers Eichhorn schien zu schönen Hoffnungen zu berechtigen. So war auch die westfälische Provinzialsynode voller Erwartungen, die sich vor allem darin äußerten, daß man seinem Unmut über die Verhältnisse unverhohlen aussprach. Man beschwerte sich über Eingriffe des Provinziallandtages in die Vermögensverwaltung der evangelischen Gemeinden⁵¹, wenn auch bei der Verhandlung dieses Gegenstandes eine lebhaftige Diskussion entstand, da einige Synodale Mitglieder des Landtags waren. Auf Antrag der Kreissynode Minden (Jacobi!) wurde die schleppende Erledigung der Synodalbeschlüsse durch die Staatsbehörden kritisiert, auf Antrag der Kreissynode Dortmund beantragt, daß ohne Zustimmung der Synode zwischen ihren Sitzungsperioden keine Verfügungen erlassen würden, die von früher genehmigten Beschlüssen abwichen.

Außerdem wurde beschlossen: Es solle das hohe Ministerium ersucht werden, die Kompetenz- und Ressortverhältnisse der Kreis- und Provinzialsynode, den verschiedenen, die Aufsicht über das Kirchenwesen führenden Staatsbehörden gegenüber, bekannt werden zu lassen⁵².

Man ging bei diesen Beschlüssen davon aus, daß man eine durchgreifende Veränderung nicht beantragen, sondern nur das fordern wollte, was ohne große Schwierigkeiten ausführbar erschien. Diese Entscheidung war wahrscheinlich weise, wenn man überhaupt etwas erreichen wollte. Zwar wünschte man eine Überprüfung der landesherrlichen Kirchenorganisation, stellte aber keine konkreten Anträge⁵³. Über einen Kommissionsantrag, zu bitten, des Königs Majestät möge geruhen, die Wahl eines Ausschusses zur Erledigung bestimmter Aufgaben zwischen den Sitzungen zu gestatten, ging man nach Einrede von Roß zur Tagesordnung über, da der Präses das Recht habe, jederzeit das Anliegen der Synode den Staatsbehörden gegenüber zu vertreten⁵⁴.

Die Union nahm nach wie vor ihren Fortgang, ohne daß dabei die Lehrfrage angesprochen wurde. Diese wurde zwischen den Rationalisten, den Supranaturalisten und den „Erweckten“ mehr auf den Kreissynoden und in Broschüren verhandelt. So war das theologische Klima der Provinzialsynode, wo man wohl des Streites müde war, milde. Da der Beschluß von 1838, daß ihre Aufsicht sich auch auf die wissenschaftliche Arbeit der Pfarrer bezöge, vom Ministerium zur erneuten Beratung vorgelegt worden war, beriet man erneut darüber und kam jetzt

⁵¹ S. 6.

⁵² Beschl. 14; 16; 20.

⁵³ Beschl. 22.

⁵⁴ Beschl. 132.

ohne Gegenstimmen zu der Feststellung, daß man bei der Entscheidung von 1838 bliebe.

Allerdings fielen dann doch theologische Entscheidungen, und zwar bei der Verhandlung über die Genehmigung von Katechismen. Jacobi hatte als Vorsitzender der 1838 berufenen Katechismuskommission sorgfältig vorgearbeitet. Man hatte nicht weniger als 52 dieser Unterrichtsbücher überprüft und war, obschon so unterschiedlich geartete Partner wie der Dortmunder Superintendent Consbruch⁵⁵ und Jacobi der Kommission angehörten, zu gemeinsamen Vorschlägen gekommen. Unter den für den Unterricht geeigneten Büchern befand sich auch das von Nonne verfaßte und der damals weitverbreitete Herforder Katechismus⁵⁶. Die Katechismuskommission wurde beauftragt, auch die Frage der Vereinheitlichung der Gesangbücher zu prüfen, ein Zeichen, was man den hier zusammenarbeitenden Männern zutraute.

Die Wahlen zum Moderamen standen an, und die Präseswahl führte zu einer Kampfabstimmung zwischen Jacobi und dem Superintendenten König⁵⁷, die beide die gleiche Stimmenzahl erhielten. Bei einer zweiten Abstimmung wurde Jacobi mit geringer Mehrheit gewählt. Sein Eifer, sein Einsatz für die synodale Arbeit hatten ihm Freunde und Gegner geschaffen; vermutlich wird die Wahl des engagierten Synodalen vom Königlichen Konsistorium nicht freundlich begrüßt worden sein. Leider starb er, ein Enkel des Philosophen gleichen Namens und des Dichters Matthias Claudius, bereits am 26. 1. 1843 im Alter von 41 Jahren. C. I. Nitzsch, der ihm persönlich und theologisch nahestand, veröffentlichte einen Aufsatz zu seinem Andenken⁵⁸.

Die auf den Thronwechsel gesetzten Hoffnungen schienen in Erfüllung zu gehen. Das Ministerium plante eine Verfassung für die gesamte Landeskirche. Ein Erlaß Eichhorns vom 30. 4. 1844 forderte die beiden westlichen Provinzialsynoden auf, die Revision der Kirchenordnung ins Auge zu fassen, dabei u. a. die Stellung der landesherrlichen Kirchenbehörden und der Provinzialsynoden zueinander zu berücksichtigen. Allerdings hätte der Hinweis auf den Willen des Königs, daß die Beratungen über eine Neugestaltung der kirchlichen Ordnungen stets auf die apostolischen Grundlagen im Zusammenhang mit der deutsch-reformatorischen Kirche zurückzublicken hätten, eine Warnung sein können, doch hegte die Synode des Jahres 1844 unter dem Vorsitz des Provinzialsynodalassessors Superintendenten Albert, Gevelsberg, wie sein „Vortrag“ über die Kirchenordnung beweist⁵⁹, keinen Argwohn:

⁵⁵ Bauks 1024.

⁵⁶ Stupperich, Die evangelische Kirche in Westfalen 1835–1945, in: Hegel/Stupperich/Brilling, Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen, Münster 1978, S. 60.

⁵⁷ Bauks 3365.

⁵⁸ Monatsschrift für die evangelische Kirche in Rheinland und Westfalen 1843, S. 206.

⁵⁹ S. 6; Albert: Bauks 53.

Es ginge darum, die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen in Rheinland-Westfalen mit einer mit der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung in Einklang stehenden Instruktion zu versehen. Darüber hinaus sei eine Zusammenlegung der oberen Staatsbehörden in eine Hand, die des Konsistoriums, erforderlich, wodurch dann auch die ärgerliche Behandlung innerer kirchlicher Angelegenheiten durch Katholiken vermieden werde.

Roß griff mehrfach ein und gab als Willen des Königs zu erkennen, das Gouvernement wolle keine Kirchenordnung schaffen. Sie müsse von der Kirche selbst ausgehen.

Eine Kommission unter Vorsitz des Superintendenten König erarbeitete eine Vorlage, die in Gegenwart des rheinischen Präses und des Provinzialsynodalassessors Prof. Nitzsch am 4. Oktober beraten wurde.

Dabei ergaben sich Differenzen zwischen der rheinischen und der westfälischen Auffassung. Das Rheinland wollte damals wie später das Verhältnis zwischen Synode und Konsistorium so ordnen, daß das Konsistorium eine Behörde der Provinzialsynode wurde, während Westfalen das Konsistorium als Organ des landesherrlichen Kirchenregimentes bewahren wollte. Es sollte aber nur mit solchen Beamten besetzt werden, die das Vertrauen der Synode besaßen. Entweder hatte man wegen des unterschiedlichen Herkommens andere kirchenrechtliche Vorstellungen, oder die Westfalen waren königstreuer als die Rheinländer⁶⁰.

Jetzt trat die Lehrfrage in den Vordergrund, die, soweit sie die Union betraf, solange geruht hatte. Auf Antrag der Kreissynode Iserlohn beschäftigte man sich mit den in Westfalen geltenden symbolischen Büchern und kam zu der Feststellung, daß die bei der Ordination zu nennenden Bekenntnisschriften die herkömmlichen lutherischen und der Heidelberger Katechismus in ihrer Übereinstimmung seien. Das gelte auch, falls die Bekenntnisschriften nicht ausdrücklich genannt würden. Der Vorgang zeigt, daß das konfessionelle Lager noch schwach vertreten war, trotz der Erweckungsbewegung, die lediglich durch Huhold⁶¹, Vlotho, vertreten war. Sie war offenbar bei den Vorgängen innerhalb der Provinzialsynode nicht so engagiert wie die Markaner.

Zum Präses wurde Albert gewählt, der es 30 Jahre lang blieb.

1846 trat in Berlin die Generalsynode zusammen⁶². Die Unionsfrage wurde eingehend diskutiert, im Zusammenhange der Verhandlung über die Verpflichtung der Pfarrer auf die Bekenntnisschriften.

⁶⁰ S. 63.

⁶¹ Bauks 2907.

⁶² Verhandlungen der evangelischen Generalsynode zu Berlin vom 2. 6 bis zum 29. 8. 1846, Berlin 1846, vor allem S. 134 ff.; Hymmen, Die Unionsfrage auf der Generalsynode von 1846, in: Jb. Bd. 68 (1975), S. 101; Die Stimme eines westfälischen geistlichen Deputierten auf der Generalsynode in Berlin im Jahre 1846, EKZ 1847, Sp. 11.

C. I. Nitzsch, Berichterstatter zur Frage der Ordinationsverpflichtung, Professor in Bonn und Assessor der rheinischen Provinzialsynode, hatte seine große Stunde. Ein von ihm erarbeitetes Ordinationsformular, das auf den gemeinschaftlichen Kern der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften zurückging, wurde zwar mit großer Mehrheit angenommen, fand aber nicht die Zustimmung des Königs, weil er darin eine Beseitigung des Apostolikums sah. Zum ersten und zum letzten Male wurde in der preußischen Kirche der Versuch gemacht, ein Unionsbekenntnis zu formulieren, das die Kirche als konsensusuniert verstand . . . Auch in der Verfassungsfrage kam man nicht weiter. Die Ergänzung der Konsistorialordnung durch eine Synodalordnung wurde bejaht, doch kam es zu keiner Beschlußfassung.

Eine späte Frucht dieser Synode war die Einrichtung des Oberkirchenrates im Jahre 1850. Er wurde Zentralbehörde für die Landeskirche. Damit hatte sich der Standpunkt durchgesetzt, daß das Kirchenregiment nicht Ausfluß des Staatsregimentes sei.

Einige Wünsche der Provinzialsynode von 1844 wurden bald erfüllt. Die Königliche Verordnung betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. 6. 1845⁶³ führte eine schärfere Trennung zwischen staatlicher und kirchlicher Verwaltung durch. Zahlreiche Aufgaben, die bislang bei den Regierungen lagen, gingen auf die Konsistorien über. Der Vorsitz lag von jetzt an nicht mehr ohne weiteres beim Oberpräsidenten, sollte vielmehr von Fall zu Fall geregelt werden. Vincke war 1844 gestorben. Da sein Nachfolger von Daerberg katholisch war, wurde Generalsuperintendent Gräber zum kommissarischen Direktor berufen. Von jetzt an waren die Generalsuperintendenten bis 1877 die Vorsitzenden des Konsistoriums, wurden in der Regel auch offiziell dazu bestellt.

War damit das Verhältnis zu den Staatsbehörden einigermaßen befriedigend gelöst, so doch nicht zum Konsistorium. Anträge der Synode des Jahres 1844 waren durch Ministerialerlaß vom 2. 9. 1847 abgelehnt worden. Der König hatte mittlerweile andere Dinge im Sinn als eine Verbindung konsistorialer und synodaler Verfassungselemente. Er erstrebte eine bischöfliche Verfassung. Zwar wurde die Verbesserungsbedürftigkeit der Kirchenordnung zugegeben, und einzelne Beschlüsse, die die Gemeindeorgane betrafen, erhielten die Bestätigung und wurden der Kirchenordnung als Ergänzungen von 1847 eingefügt, doch hatte sich die Synode von 1847 damit abzufinden, daß die für sie wesentlichen Reformvorschläge abgelehnt wurden.

Die Stimmung war gereizt, wie ein Vorgang zu Beginn der Synode erleuchtet. Bislang war die Synode jeweils durch Roß als Königlichen

⁶³ Bluhme, S. 120; g. s. S. 440.

Kommissar eröffnet worden. Als Generalsuperintendent Gräber diese Übung fortsetzte, erfolgte Widerspruch aufgrund des § 51 der Kirchenordnung, der besagte, daß die Synode mit Gebet und Rede des Präses eröffnet würde. Man fand einen Kompromiß: Der Präses eröffnete die Synode, erteilte dann dem Kommissar das Wort, dessen Ansprache „die Synode mit Freuden annehmen werde“.

Zum ersten Male dominierte die Bekenntnisfrage. Das hatte zwei Gründe: Der eine war die Auseinandersetzung der Erweckungsbewegung mit dem auf dem Rückzug befindlichen Rationalismus, der sich in Gestalt des Pfarrers Dr. Schrader⁶⁴ verkörperte, der die Schriften der „Antipietist“ und „Die Rechtfertigung“ veröffentlicht hatte. Daß die Synode erneut genötigt war, im konkreten Falle ihre Legitimation über die Lehre zu wachen, zu bewähren hatte, gelang mit einiger Mühe⁶⁵. Darin besaß man schon Übung. Schwieriger war die Auseinandersetzung über das Ordinationsformular der Generalsynode. Eine Gruppe setzte sich dafür ein, weil das Wesen der Union im gemeinsamen Verständnis des Wesentlichen bestünde. Sie wünschten also eine Konsensusunion. Die anderen stützten sich auf die Kabinettsordre von 1834 und wollten die Differenzpunkte in der Lehre nicht als Grund ansehen, die kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Diese setzten sich durch⁶⁶ und hatten die Zukunft für sich.

Auch die Agendenfrage meldete sich, die lange geschlummert hatte. Eine Agendenkommission wurde berufen, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erfolgreich arbeitete und grundlegende Voraussetzungen für die Agende des Jahres 1895 schuf.

Der Vormärz ging zu Ende. In Westfalen war alles im Fluß, was sie als preußische Provinzialkirche charakterisierte: Verfassung, Union, Agende. Die Revolutionsjahre 1848/1849 schufen auch für die westfälische Provinzialsynode eine völlig neue Lage.

III.

Während bislang die Provinzialsynode als Organ einer Kirchenprovinz der preußischen Landeskirche beschrieben wurde, soll sie jetzt noch, wenn auch nur bruchstückhaft, unter westfälischen Gesichtspunkten gewürdigt werden.

Auffällig ist das starke Interesse an den Fragen um Verfassung und Ordnung der Kirche. Es ist nicht in dem verbreiteten Ruf der Liberalen nach politischer „Demokratisierung“ begründet. Es ist in der Mark viel älter, und sie stellte mit geringen Ausnahmen – Jacobi – die Vorkämpfer. Man führte einen Kampf um die Freiheit der Kirche, in dem Gespür,

⁶⁴ Bauks 5611.

⁶⁵ S. 55; „Der Antipietist“ des Dr. Schrader, EKZ 1846, Sp. 335.

⁶⁶ Beschl. 120.

daß Auftrag und Ordnung zusammengehörten. So ist das verdrossene Urteil Schmalenbachs unsachlich⁶⁷ und ein Zeichen für das trotz aller Verdienste eingeschränkte Blickfeld der Erweckungsbewegung⁶⁸. Bei ihrem Kampfe stießen die Provinzialsynoden an die durch die staatliche Ordnung gesetzten Grenzen. Mochte Vincke noch so sehr bewußt Glied der Kirche sein, mochte er sein Interesse an der Arbeit der Provinzialsynoden durch Anwesenheit an jeweils einem Tage beweisen, mochte er als Direktor des Konsistoriums noch so konzilient sein, als Oberpräsident kam er der verordneten Pflicht nach, und über die Strenge des alten Vincke wurde geklagt⁶⁹. Die Synoden wußten übrigens zu differenzieren, wie die Dankadresse an Eichhorn im Jahre 1844 zeigt⁷⁰. An der Königstreue aller Deputierten gibt es keinen Zweifel; in ihrer politischen Einstellung waren sie „konservativ“; die Huldigungsadressen an den König sind keine Lippenbekenntnisse. Die politischen Verhältnisse stehen außer Kritik. Daß es eine Zensur gibt, erfährt man nur am Rande, ja die Synode ist durchaus bereit, sich ihrer zu bedienen, wenn das nützlich erscheint. Grundsätzliche Überlegungen über das Verhältnis Staat-Kirche betreffen nicht seine Hoheitsrechte, sondern Umfang und Grenzen⁷¹.

Die Erweckungsbewegung tritt in ihren führenden Gestalten noch nicht auf. Ihr Einfluß ist spürbar. Sie wirkte mäßigend auf die Rationalisten der Synode, indem sie sie zu bewußter Christlichkeit und größerer Innerlichkeit veranlaßte. Auf ihre Weise förderte sie zunächst die Union, zumal die bewußte Bindung an das lutherische Bekenntnis noch nicht in dem Maße hervortrat wie ein Jahrzehnt später. In einem Wort an die Gemeinden, das Kunsemüller 1844 mit Freuden in der Evangelischen Kirchenzeitung veröffentlichen ließ, sprach sich die Synode rückhaltlos anerkennend über die Erweckungsbewegung aus⁷².

Daß die Bekenntnisfrage innerhalb der Kirche, in der die Union galt, so lange übergangen wurde, mag unverständlich erscheinen, zumal der Einfluß von C. I. Nitzsch auch in Westfalen zunahm. Gegen seine Theologie mochte und mag man, was auch immer, einwenden, man mag auch zugeben, daß er die Bekenntnisfrage der unierten Kirche kurzschlüssig zu lösen versuchte, daß er sie nicht gesehen hätte, kann ihm nicht vorgeworfen werden⁷³. Binnen kurzem wurde das Defizit an Auseinan-

⁶⁷ Rahe, J. H. Volkening und Th. Schmalenbach im Austausch mit Zeitgenossen, in: Jb. Bd. 67 (1974), S. 135.

⁶⁸ Groene, Die Gedankenwelt der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung im Spiegel des Evangelischen Monatsblattes für Westfalen 1845-77, in: Jb. Bd. 67 (1974), S. 125.

⁶⁹ Schulte, Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/49, Münster 1954, S. 56.

⁷⁰ Beschl. 108.

⁷¹ Z. B. 1835, S. 5.

⁷² Sp. 710.

⁷³ Urkundenbuch der Evangelischen Union . . . , Bonn 1853.

dersetzung um den Bekenntnisstand der Gemeinden und der Kirche nachgeholt. Doch das ist ein späteres Kapitel.

Einen breiten Raum nahm jeweils die Besprechung des Verhältnisses zur katholischen Kirche ein. Zunächst stand man unter dem Eindruck des Kölner Ereignisses um die Mischehenfrage und befürchtete offenbar Rückwirkungen auf das evangelische Kirchenwesen. Später geht es immer wieder um Benachteiligungen evangelischer Gemeindeglieder in den erzkatholischen Kommunen vor allem des Paderborner Landes, um Begräbnisstätten auf Friedhöfen und anderes. Die Zahl der Mischehen und das Verhalten der Katholiken ihnen gegenüber machte schon damals Kummer. Man sieht aber auch schon die Möglichkeit gemeinsamer Schritte in Fragen der staatlichen Ehegesetzgebung, der Scheidung und der Wiederverheiratung Geschiedener. Freundschaftlich-nachbarliche Verhältnisse in einzelnen Kirchenkreisen und Gemeinden, wie in Schwelm, werden rühmend hervorgehoben.

Über die religiös-sittlichen Zustände würde man gerne Näheres erfahren. 1847 erklärt der Präses, die Berichte der Kreissynoden seien interessant, doch gehörten sie nicht vor die Synode⁷⁴. So bleibt der Bericht traditionell-konventionell. Es geht um Trunksucht, Sonntagsentheiligung, um Exzesse bei Schützenfesten und Kirmessen u. a. Die große soziale Not am Ende des Vormärz wird nicht angesprochen. Die Hungerzeit der Spinner, Weber und Eisenarbeiter, die mit ein Anlaß für die revolutionäre Bewegung war, findet keinen Niederschlag. Das mag auf den Kreissynoden anders gewesen sein; vielleicht war für die Provinzialsynode das Thema zu gefährlich. Deutlich wird die prekäre finanzielle Lage der Pfarrer, die häufig angesprochen wird, ohne darüber die soziale Lage der Lehrer, die zumeist gleichzeitig Küster waren, zu vergessen. Notiert werden soll die Freude der Synoden über die Anfänge des Vereinswesens, vor allem auch dessen, was später Innere Mission und Diakonie wurde, sowie der Äußeren Mission.

IV.

Ein Blick auf Namen von damals! Einige wurden schon genannt: von der Kuhlen; Nonne; Jacobi; König; Albert. 1844 war Pfarrer Evertsbusch, Halver, Deputierter der Diözese Lüdenscheid. 1848 wird er als Pfarrer der lutherischen Gemeinde Altena Abgeordneter zur Paulskirche für die Kreise Altena und Olpe. Er schließt sich dort dem „Casino“ an, einer Gruppe des Bürgertums, die für die konstitutionelle Monarchie eintrat⁷⁵. Pfarrer Vogel⁷⁶, Feudingen (Wittgenstein 1835),

⁷⁴ S. 74.

⁷⁵ Bauks 1579; Reuter, Der Altenaer Pfarrer Stephan Friedrich Evertsbusch als Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung, in: Der Märker, Jg. 22 (1973), S. 79 u. 97.

⁷⁶ Bauks 6542.

wurde zum stellvertretenden Abgeordneten zur Paulskirche für die Kreise Wittgenstein-Siegen gewählt. Eine Reihe von Superintendenten und Pfarrern war von Bedeutung für die Provinzialkirche. Wiesmann, Soest, Gemeinde Maria zur Wiese (1841; 1844), wurde 1857 westfälischer Generalsuperintendent und kommissarischer Direktor des Konsistoriums⁷⁷.

Interessant ist auch der Blick auf die dritten Deputierten der Diözesen, die Ältesten. Sie sind durchweg die Honoratioren: Adelige Gutsbesitzer, hohe Richter, Landräte, Bürgermeister, Ärzte, Ökonomen, Kaufleute. Wird im Teilnehmerverzeichnis kein Titel genannt, kann sich hinter der Bezeichnung „Ältester“ verbergen, daß der Namensträger einen minder qualifizierten Beruf ausübt. Die der Synode nicht immer freundliche Gesinnung der Behörden bekamen die Staatsbeamten zu spüren, wenn ihnen der erbetene Urlaub verweigert wurde.

Einige der Deputierten nahmen schon damals und auch später repräsentative Aufgaben im politischen Leben wahr⁷⁸: von Borries, Landrat (Bielefeld 1835; Herford 1841). 1848 wurde er für den Kreis Herford in die Berliner Nationalversammlung gewählt.

Brüninghaus, Kaufmann (Lüdenscheid 1838). Er war Mitglied des Provinziallandtages, wurde 1847 Mitglied des Vereinigten Landtages, 1848 im Kreise Altena in die Berliner Nationalversammlung gewählt; dort gehörte er der Fraktion der Rechten an.

Von Diepenbrock-Gruiter, Obergerichtsassessor (Minden 1847). Im Kreise Minden Stellvertreter zur Paulskirche.

Ebmeier, Gerichtsdirektor (Lübbecke 1844; 1847), im Kreise Lübbecke Stellvertreter zur Berliner Nationalversammlung.

Ebmeier, Oberlandesgerichtsvizepräsident (Paderborn 1844), 1848 im Kreise Minden in die Paulskirche gewählt.

Gries, Bürgermeister (Lüdenscheid 1841), Mitglied des Provinziallandtages, 1847 des Vereinigten Landtages.

Im Provinziallandtag war er Mitglied der Fraktion der Städte. Er war Bürgermeister in Neuenrade.

Sternenberg, Kaufmann (Hagen 1835), Mitglied des Provinziallandtages und des Vereinigten Landtages.

Erhardt, Archivrat (Tecklenburg 1847)⁷⁹. Er hatte 1845 sein Amt als Zensor in Münster niedergelegt, da er mit den strengen Bestimmungen nicht einverstanden war.

⁷⁷ Bauks 6945; Stupperich, Der Einfluß der Revolution von 1848 auf die Kirchenverhältnisse Preußens und die Wahl des westfälischen Generalsuperintendenten 1856, in: Jb. Bd. 72 (1979), S. 95.

⁷⁸ Schulte bei den Namen.

⁷⁹ Bauermann, Aus den Bestrebungen zur Revision der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835, in: Jb. Bd. 65 (1972), S. 113.

Schulze-Delwig, Ökonom (Unna 1835), Mitglied des Provinziallandtages und des Vereinigten Landtages.

Wulf, Ökonom (Tecklenburg 1841), war Vertreter des vierten Standes (Landbevölkerung) im Provinziallandtag.

Es besteht kein Anlaß zu bezweifeln, daß sie alle konservative, königstreue Männer waren. Sie lasen in der Bibel, daß Obrigkeit von Gott sei und daß man den König ehren solle. Die Zeit war noch nicht reif dafür, daß die Augen für Schriftstellen geöffnet wurden, die zu einer kritischen Haltung staatlichen Maßnahmen gegenüber anleiteten.

V.

A. W. Möller⁸⁰, Liz. der Theologie und d. Z. Assessor der westfälischen Provinzialsynode, veröffentlichte 1851 eine Apologie der Tätigkeit der Provinzialsynode seit Einführung der Kirchenordnung. In besonderer Weise ging es ihm um die Verhandlungen im Jahre 1850, doch befaßte er sich auch mit den früheren Verhandlungen. Sein Urteil ist interessant:

Daß das Verfassungswerk, namentlich in den früheren Jahren, so langsame Fortschritte gemacht hat, das lag vor allem auch an den Hindernissen, welche der Synode von oben her bereitet wurden, und wir finden hier vornehmlich die Entschuldigung, welche sie wegen häufiger Erfolglosigkeit ihrer Arbeiten in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn um nicht von der Ungunst zu reden, welche die fernere Entwicklung des synodalen Lebens unter dem Ministerium Altenstein (1835–1840) erfuhr, und daß die wichtigsten und wohlthätigsten Anträge der Synode nicht genehmigt wurden, weil es, wenn nicht an gutem Willen, so doch an der erforderlichen Energie zur Herbeischaffung der Mittel fehlte, welche von der Kirche für die Befriedigung ihrer dringlichsten Bedürfnisse verlangt werden mußten, so war auch das nachfolgende Ministerium Eichhorn viel zu sehr mit den betrübenden Wirren der östlichen Provinzen beschäftigt, als daß es diejenige Aufmerksamkeit, welche die Konsolidierung der Kirche in den westlichen Provinzen verlangen durfte, derselben hätte schenken dürfen, und so mannhaft und ehrwürdig jenes Ministerium sich auch in so vielen Fällen gezeigt hat, so erkannte es doch wohl nicht ganz, welches einen fruchtbaren Boden für die Belebung und vollständige Ausgestaltung der kirchlichen Dinge in unseren Provinzen es vorfand, und daß von hier aus und nach dem ausgeprägten Beispiel von Westfalen und Rheinland die Reorganisation der Landeskirche überhaupt zu beginnen habe. Und dem steht nicht etwa entgegen, was in der 12. Sitzung der vierten Provinzial-

⁸⁰ Bauks 4231.

Synodal-Versammlung am 4. Oktober 1844 ausgesprochen wurde. Der Präses erinnerte ... an die hohen Verdienste, welche der Herr Minister Eichhorn um die Pflege und Förderung der hiesigen Kirchenverfassung sich erworben habe..., die Synode aber erhob sich einhellig für den Antrag: dem hochverdienten Herrn Minister Eichhorn ihre dankbare Anerkennung darzubringen für die hohen Verdienste, welche derselbe sich um die Förderung einer freien Entwicklung hiesiger Kirchenverfassung erworben habe. ...

Möller schildert im weiteren Verlauf die Ablehnung der Anträge und verspricht sich eine günstigere Aufnahme der synodalen Bestrebungen durch den gerade errichteten Oberkirchenrat und durch die infolge der Verfassung von 1850 geschaffene neue Lage. Prüft man seinen Überblick über die Jahre 1835–1850, gewinnt man den Eindruck, daß er den Sack – den Minister – schlägt, aber den Esel – den König – meint.